

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 19/05

10. März 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-33/03

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich*

### **DIE BRITISCHE VERORDNUNG, NACH DER ARBEITGEBER ZUM ABZUG DER MEHRWERTSTEUER BERECHTIGT SIND, DIE IN DEN BETRÄGEN ENTHALTEN IST, DIE SIE IHREN ARBEITNEHMERN FÜR GEKAUFTEN KRAFTSTOFF ERSTATTEN, IST MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT UNVEREINBAR**

*Die Verordnung gewährleistet nicht, dass die abgezogene Mehrwertsteuer sich ausschließlich auf solchen Kraftstoff bezieht, der für Zwecke der besteuerten Umsätze des Arbeitgebers verwendet wurde.*

Nach der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie<sup>1</sup> ist ein Steuerpflichtiger befugt, die Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden, abzuziehen. Um dieses Recht auf Vorsteuerabzug ausüben zu können, muss der Steuerpflichtige eine Rechnung besitzen.

Nach einer britischen Verordnung von 1991<sup>2</sup> gilt von den Arbeitnehmern erworbener Kraftstoff als an den Arbeitgeber geliefert, wenn dieser den Arbeitnehmern die Kosten erstattet. Die Erstattung kann mittels Kilometergeld oder auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten Betrags erfolgen. Für den Kraftstoff, der als an den Arbeitgeber geliefert gilt, kann dieser die entrichtete Vorsteuer abziehen.

Da die Kommission der Auffassung ist, dass diese Gewährung des Vorsteuerabzugsrechts nicht im Einklang steht mit der Verpflichtung, eine Rechnung zu besitzen, leitete sie gegen das Vereinigte Königreich ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Während der Prüfung gelangte die Kommission im Übrigen zu der Auffassung, dass das Abzugsrecht auch gegen den Grundsatz verstoße, dass nur die Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen

<sup>1</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

<sup>2</sup> VAT (Input Tax) (Person Supplied) Order 1991.

abziehbar sei, die dem Steuerpflichtigen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze geliefert bzw. erbracht worden seien.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass in der Sechsten Richtlinie die Voraussetzungen für die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug und der Umfang dieses Rechts genau angegeben sind. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten, was ihre Durchführung angeht, keinen Ermessensspielraum. Aus ihr ergibt sich, dass ein Steuerpflichtiger befugt ist, die Mehrwertsteuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die ihm von einem anderen Steuerpflichtigen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze geliefert bzw. erbracht wurden, abzuziehen. Die britische Verordnung berechtigt einen Steuerpflichtigen, den Arbeitgeber, zum Abzug der Mehrwertsteuer für Kraftstoff, der an Nichtsteuerpflichtige, seine Arbeitnehmer, geliefert wurde. Diese handeln zwar bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Rechnung des Arbeitgebers. Jedoch setzt die britische Verordnung für das Vorsteuerabzugsrecht nicht voraus, dass der vom Arbeitnehmer erworbene Kraftstoff für Zwecke der besteuerten Umsätze des Arbeitgebers verwendet wird.

Vielmehr berechtigt diese Verordnung zum Abzug der Mehrwertsteuer für die Kraftstoffmenge, für die die Kosten erstattet werden und die anhand der Gesamtstrecke, die das Fahrzeug des Arbeitnehmers zurücklegt, bestimmt wird, „gleichviel, ob dabei Strecken einbezogen werden, die nicht für die geschäftlichen Zwecke des Steuerpflichtigen zurückgelegt werden“. Es besteht also die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Mehrwertsteuer für Kraftstoff abzieht, der vom Arbeitnehmer für private Zwecke verwendet wurde.

**Folglich ist die britische Verordnung nicht mit der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar, da sie nicht gewährleistet, dass die abgezogene Mehrwertsteuer sich ausschließlich auf Kraftstoff bezieht, der für Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen verwendet wurde.**

Die britische Regierung widerspricht der Rüge betreffend die Verpflichtung, eine Rechnung zu besitzen, nur für den Fall, dass die erste Rüge unbegründet ist. Unter diesen Umständen stellt der Gerichtshof fest, dass auch diese Verpflichtung durch die britische Verordnung verletzt wird.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*